

**Gemeinderat**

**Protokollauszug der 18. Sitzung vom 19. November 2024**

---

189/2024 30 Polizeiliches

**Temporäres Parkverbot Industrie Süd Oberhasli und Seeblerstrasse Niederhasli  
Genehmigung**

---

**Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 105 vom 20. Juni 2023 hat der Gemeinderat ein vorübergehendes Parkverbot für alle Fahrzeuge und Anhänger über 3.5 t an den Strassenabschnitten Stockackerstrasse inkl. Wendeplätze, Buchenhag- und Grabenackerstrasse für die Dauer von 30 Tagen, mit Option auf Verlängerung um weitere 30 Tage, ab dem 22. Juni 2023 beschlossen. Davon ausgenommen wurden damals leichte Motorwagen bis 3.5 t, welche weiterhin in den markierten, weissen Parkfeldern bzw. gemäss Art. 19 der Verkehrsregelverordnung am Strassenrand abgestellt werden durften. Diese Massnahme musste erfolgen, weil im Industriegebiet Süd vermehrt Fahrzeuge ohne Nummernschilder sowie Kleintransporter mit ausländischen Nummernschildern, welche nachts dort abgestellt wurden und das Manövrieren von Lastwagen ortsansässiger Firmen erschwert oder teilweise verunmöglicht haben. Weiter haben sich Privatpersonen gemeldet, die sich über Littering beschwerten und auch Personen beobachtet haben, welche ihre Notdurft auf der Strasse oder in den angrenzenden Feldern verrichteten. Auch Hinweise darauf, dass Fahrer in ihren Fahrzeugen übernachteten, sind damals eingegangen.

Die Situation im Industriegebiet Süd in Oberhasli hat sich aufgrund der damaligen Massnahme wesentlich entspannt und sich seither jedoch wieder in eine nicht erwünschte Richtung entwickelt. So haben sich der Gemeindepräsident wie auch Vertreter der Gemeindeverwaltung im September/Oktober 2024 wiederum persönlich ein Bild vor Ort gemacht und die in der Vergangenheit festgestellten Missstände neuerlich angetroffen. Besonders betroffen sind nach wie vor die Strassenabschnitte Stockackerstrasse (einschliesslich beider Wendeplätze), Buchenhag- und Grabenackerstrasse in Oberhasli.

Zudem ergeben sich Sicherheitsbedenken aufgrund parkierter Fahrzeuge resp. Anhänger entlang der Seeblerstrasse in Niederhasli, auf welcher kein Parkverbot signalisiert ist. Bei Dunkelheit stellen vor allem die über Nacht parkierten Anhänger resp. deren Anhängerkupplungen aber auch weitere Fahrzeuge für Velo- und Töfffahrer wie auch für die weiteren Verkehrsteilnehmer ein erhebliches Unfallrisiko dar.

Die Gemeinde Niederhasli beabsichtigt, die Missstände in den Industriegebieten auf dem Gemeindegebiet im kommenden Jahr einer definitiven Lösung zuzuführen. Mittels Anordnung eines temporären Parkverbots für alle Fahrzeuge und Anhänger über 3.5 t an den Strassenabschnitten Stockackerstrasse inkl. Wendeplätze, Buchenhag- und Grabenackerstrasse in Oberhasli sowie an der Seeblerstrasse in Niederhasli für die Dauer von ca. einem Jahr (bis 31. Dezember 2025) sollen den Missständen frühzeitig entgegengewirkt sowie längere und damit aussagekräftige Probephase durchgeführt werden.

## **Erwägungen**

Die geltende Nachtparkverordnung erlaubt u.a. in den Industriegebieten Niederhasli und Oberhasli das unbeschränkte Parken über Nacht gegen Gebühr. Laut Artikel 6 der Nachtparkverordnung der Gemeinde Niederhasli kann der Gemeinderat das Abstellen von Fahrzeugen wie Wohnwagen, Bussen und Lkw-Anhängern auf öffentlichem Grund jedoch einschränken oder generell untersagen.

Gemäss dem Strassenverkehrsgesetz ist das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen auf öffentlichem Grund nicht gestattet. Zudem verbietet die Polizeiverordnung (PVO) gemäss Art. 18 Abs. 1 das Übernachten auf öffentlichem Grund.

Bei einer vorübergehenden Verkehrsanordnung, die länger als 60 Tage dauert, kann die Gemeinde gemäß § 7 Abs. 2 der Kantonalen Signalisationsverordnung diese anordnen, sofern sie veröffentlicht und die voraussichtliche Dauer angegeben wird.

Daher werden folgende Massnahmen beantragt:

- Vorübergehendes Parkverbot für alle Fahrzeuge und Anhänger über 3,5 t im Gebiet Industrie Süd, Oberhasli, an den Strassenabschnitten Stockackerstrasse (einschliesslich Wendeplätze), Buchenhag- und Grabenackerstrasse.
- Vorübergehendes Parkverbot für alle Fahrzeuge und Anhänger über 3,5 t am gesamten Strassenabschnitt Seeblerstrasse, Niederhasli.
- Leichte Motorwagen bis 3,5 t dürfen weiterhin – wo vorhanden - in den markierten, weissen Parkfeldern sowie gemäss Artikel 19 der Verkehrsregelverordnung am Strassenrand abgestellt werden.
- Dauer: vom Zeitpunkt der Rechtskraft und Signalisation der vorübergehenden Verkehrsanordnung bis zum 31. Dezember 2025.
- Das Parken der betreffenden Fahrzeugkategorie ist im gesamten Signalbereich (Signal Nr. 2.50 "Parkieren verboten") untersagt.

Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.

Die Dauer sowie der Umfang der vorübergehenden Verkehrsanordnungen erfordert die zusätzliche Anschaffung von Signalisationsmaterial (Tafeln etc.). Dieses wird im erforderlichen Umfang zulasten der Kreditkompetenz des Vorstehers/der Vorsteherin des zuständigen Ressorts rechtzeitig getätigt.

## **Beschluss**

1. Dem Antrag auf ein vorübergehendes Parkverbot für alle Fahrzeuge und Anhänger über 3,5 t in den Strassenabschnitten Stockackerstrasse (einschliesslich Wendeplätze), Buchenhag- und Grabenackerstrasse in Oberhasli sowie der Seeblerstrasse in Niederhasli wird zugestimmt. Dieses Verbot gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die vorübergehende Verkehrsanordnung rechtskräftig und signalisiert ist, bis zum 31. Dezember 2025.
2. Leichte Motorwagen bis 3.5 t dürfen weiterhin – wo vorhanden - in den markierten, weissen Parkfeldern bzw. gemäss Art. 19 der Verkehrsregelverordnung am Strassenrand abgestellt werden.

3. Der Betriebsleiter Werke wird mit der Signalisation beauftragt.
4. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.
5. Die vorübergehende Verkehrsanordnung wird im Zürcher Unterländer bekanntgegeben.
6. Die Polizei RONN wird beauftragt, gezielte Kontrollen inkl. Durchsetzung der strafrechtlichen Massnahmen durchzuführen.
7. Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

#### Verteiler

- Polizei RONN, per Mail (Intranet)
- Kantonspolizei Zürich (Verkehrspolizei), per Mail ([sath@kapo.zh.ch](mailto:sath@kapo.zh.ch))
- Kantonspolizei Zürich, per Mail ([mysa@kapo.zh.ch](mailto:mysa@kapo.zh.ch))
- Kantonspolizei Zürich, per Mail ([lagezentrum@kapo.zh.ch](mailto:lagezentrum@kapo.zh.ch))
- Abteilungsleiter Gesellschaft und Sicherheit
- Abteilungsleiter Bau und Umwelt
- Betriebsleiter Werke
- Gemeinderat (K)

---

GEMEINDERAT NIEDERHASLI



Gemeindepräsident  
Daniel T. Wüest



Gemeindeschreiber  
Patric Kubli

Versand: 25. November 2024